

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Schwelm für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 29.04.2010 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) für das Haushaltsjahr 2010

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	50.228.198	403.800	--	50.631.998
Aufwendungen	62.885.039	262.649	--	63.147.688
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	48.235.422	403.800	--	48.639.222
Auszahlungen	58.516.860	262.649	--	58.779.509
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.641.500	--	--	4.641.500
Auszahlungen	5.862.650	--	--	5.862.650

und

b) für das Haushaltsjahr 2011

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Ergebnisplan				
Erträge	50.545.607	--	4.703	50.540.904
Aufwendungen	60.988.352	1.500.737	--	62.489.089
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	47.553.090	850.450	--	48.403.540
Auszahlungen	56.802.197	1.628.854	--	58.431.051
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	7.877.100	--	902.050	6.975.050
Auszahlungen	8.076.750	147.950	--	8.224.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 449.250 EUR um 49.400 EUR vermindert und damit auf 399.850 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 773.200 EUR um 33.850 EUR erhöht und damit auf 807.050 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 72.900 EUR um 190.000 EUR erhöht und damit auf 262.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2010 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.656.841 EUR um 141.151 EUR vermindert und damit auf 12.515.690 EUR festgesetzt

und

für 2011 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.442.745 EUR um 1.505.440 EUR erhöht und damit auf 11.948.185 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr 2010 auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist für das Haushaltsjahr 2011 auf 70.000.000 EUR festgesetzt worden.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.

§ 10

Die Regelungen bleiben gegenüber den bisherigen unverändert.